

20.06.02**Antrag****der Länder Bayern, Baden-
Württemberg, Hamburg**

**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates
über die Arbeitsbedingungen von Leiharbeitnehmern**

TOP 35 der 777. Sitzung des Bundesrates am 21. Juni 2002

Die Ausschussempfehlungen (BR-Drs. 319/1/02) werden wie folgt ergänzt:

- a) **Nach Ziffer 2 wird folgende Ziffer 2.a - neu - eingefügt, bei deren
Annahme Satz 2 der Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen entfielen:**

Der Bundesrat ist allerdings der Ansicht, dass eine Regelung der Leiharbeit auf der Ebene der Mitgliedstaaten ausreichend und ein Mehrwert von Regelungen auf Gemeinschaftsebene nicht erkennbar und auch in dem Richtlinienvorschlag nicht dargetan ist. Aus deutscher Sicht ist auf die Regelungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes zu verweisen. Der Richtlinienvorschlag entspricht damit nicht den Anforderungen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit (Art. 5 EGV). Die Kommission bleibt insbesondere schuldig, transnationale Aspekte darzulegen, die von den Mitgliedstaaten nicht zufriedenstellend geregelt werden könnten. Vielmehr soll die Leiharbeit nach den eigenen Darlegungen der Kommission nur in wenigen Mitgliedstaaten eine Rolle spielen, wobei sich der allergrößte Teil der Leiharbeiter auf im Schwerpunkt vier Mitgliedstaaten beschränkt.

Ausgeliefert am 20. JUNI 2002

b) Nach Ziffer 2.a - neu - wird folgende Ziffer 2.b - neu - eingefügt:

Der Bundesrat lehnt eine Geltung der Richtlinie für jede Form der Arbeitnehmerüberlassung ab. Er ist der Auffassung, dass der Bereich der nicht gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie herausgenommen werden muss. Sonst würden karitative Organisationen der Richtlinie unterfallen, obwohl für diese in Deutschland das Recht der Arbeitnehmerüberlassung nicht gilt und auch ein Schutzbedürfnis nicht erkennbar ist. Dasselbe gilt für die gemeinnützige Arbeitnehmerüberlassung zur Reintegration Arbeitsloser in den ersten Arbeitsmarkt, bei der es sich in erster Linie um ein arbeitsmarktpolitisches Instrument handelt.